



Strassenreglement

vom 2. Dezember 2002

Der Einwohnerrat Zofingen - gestützt auf §§ 34, 92 und 101 ff. des Ge- Ingress
setzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz,
BauG) vom 19. Januar 1993 (Fassung vom 31. August 1999) - be-
schliesst:

I. Allgemeines

§ 1

Das Strassenreglement gilt für alle öffentlichen Strassen; für Privat- Geltungsbereich
strassen nur soweit, als diese erwähnt sind.

§ 2

Das Strassenreglement regelt: Zweck

- a) die Strasseneinteilung;
- b) die Definition von Erstellung oder Änderung von Strassen;
- c) die Übernahme von Privatstrassen.

II. Strasseneinteilung und Benützung

§ 3

¹ Der vom Stadtrat erlassene Strassenrichtplan zeigt die bestehenden Strassenrichtplan
und geplanten Strassen auf mit folgender Unterteilung:

- Hauptverkehrsstrassen;
- Verbindungsstrassen
 - a) Regionalverbindungsstrassen
 - b) Lokalverbindungsstrassen;
- Hauptsammelstrassen;
- Quartiersammelstrassen;

- Quartiererschliessungsstrassen;
- Zufahrtsstrassen.

² Hauptverkehrs- und Regionalverbindungsstrassen dienen der Basiserschliessung.

³ Lokalverbindungs-, Haupt- und Quartiersammelstrassen dienen in der Regel der Groberschliessung.

⁴ Die Quartiererschliessungs-, Zufahrtsstrassen und Zufahrtswege dienen der Feinerschliessung. Zufahrtswege sind in der Regel im Strassenrichtplan nicht hervorgehoben.

§ 4

Strasseneinteilung

Die Strassen und Wege werden aufgelistet und in Bezug auf die Benützung wie folgt eingeteilt:

1. Öffentliche Strassen
 - a. Gemeindestrassen inkl. Fuss- und Radwege
 - b. Privatstrassen und -wege im Gemeingebrauch
2. Privatstrassen und -wege

§ 5

Benützung der Strassen (inkl. Wege);
Gemeindestrassen

¹ Gemeindestrassen dürfen durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benützt werden. Der Gemeingebrauch kann allgemeinverbindlichen Einschränkungen unterstellt werden, namentlich zur Wahrung der Sicherheit (Signale Markierungen, Verkehrsberuhigungen, usw.), zur Gewährleistung der Ausübung der Grundrechte sowie zum Vollzug der Umweltschutzvorschriften.

Zusätzliche Auflagen
bei gesteigertem
Gemeingebrauch

² Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung einer öffentlichen Strasse ist nur mit Bewilligung und gegen Gebühr zulässig.

³ Die Bewilligung setzt voraus, dass ein beachtliches, auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismässigen Kosten zu befriedigendes Bedürfnis besteht und weder für die Strasse noch für den Verkehr schwerwiegende Nachteile erwachsen.

⁴ Die Gemeinde kann das dauernde Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund von einer Bewilligung abhängig machen und gebührenpflichtig erklären. Sie ist ferner befugt, für das zeitlich begrenzte Abstellen Gebühren festzusetzen.

Privatstrassen im
Gemeingebrauch

⁵ Privatstrassen im Gemeingebrauch können wie Gemeindestrassen durch jedermann benützt werden. Es gelten die gleichen Auflagen wie bei Absatz 2.

Privatstrassen

⁶ Privatstrassen sind von Privaten erstellte Strassen, die nicht dem Gemeingebrauch zugänglich sind.

III. Erstellung, Änderung, Erneuerung und Unterhalt von Strassen

§ 6

¹ Die Erstellung ist der Neubau einer Strassenverbindung. Dazu zählt auch der Neubau einer Strasse auf dem Trasse eines Flurweges. Erstellung

² Als Strassenänderung gelten die wesentliche Verbesserung einer Strasse durch Verbreiterung, Erstellen eines Trottoirs, Erstellen einer Beleuchtung und dergleichen, die Strassenverlegung, mit der keine zusätzliche Verbindung geschaffen wird, und der Strassenrückbau. Änderung

³ Als Erneuerung gelten Arbeiten zur Verbesserung des Oberbaus (Fundationsschicht und Belag), der Randabschlüsse und der Entwässerung. Erneuerung

⁴ Der Unterhalt umfasst insbesondere die Arbeiten zur Instandhaltung, die Reinigung, die Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, den Winterdienst sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen. Unterhalt

§ 7

¹ Die Anforderungen an Erstellung, Änderung und Erneuerung von Gemeindestrassen richten sich nach dem Baugesetz und den dazugehörigen Verordnungen sowie der konstanten Praxis der Stadt Zofingen. Anforderung an Erstellung, Änderung und Erneuerung

² Wo keine Vorschriften bestehen, gelten die VSS-Normen als massgebende Richtlinien.

IV. Finanzierung, Unterhalt, Benützungsgebühren

§ 8

Für die Finanzierung der Erstellung und Änderung von Strassen wird auf das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen verwiesen. Verweis

§ 9

Die Finanzierung des Unterhalts obliegt dem Strasseneigentümer. Die Gemeinde übernimmt die Unterhaltskosten von Privatstrassen, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind. Finanzierung des Unterhalts

§ 10

¹ Der Stadtrat kann gemäss §§ 103 ff. BauG eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung einer Gemeindestrasse gegen Gebühr gestatten. Bei den Privatstrassen im Gemeingebrauch sind die Eigentümer zuständig und der Stadtrat muss einverstanden sein. Benützungsgebühren

² Die Gemeinde ist befugt, für das dauernde oder zeitlich begrenzte Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund Gebühren zu erheben (§ 103 BauG).

³ Die Gebührenfestlegung erfolgt in einem separaten Gebührenreglement.

V. Strassenwidmung und Übernahme von Privatstrassen

§ 11

Strassenwidmung

¹ Eine Gemeindestrasse gilt mit ihrer Übergabe an den Verkehr als dem Gemeingebrauch gewidmet.

² Privatstrassen, die den technischen Anforderungen genügen, können durch den Stadtrat dem Gemeingebrauch gewidmet werden.

Voraussetzung der Widmung

³ Voraussetzungen sind:

- a) die ausdrückliche Zustimmung der Grundeigentümer, oder
- b) die Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit, oder
- c) die vertragliche Übertragung der Unterhaltspflicht an die Gemeinde.

Stillschweigende Widmung

⁴ Ausnahmsweise ist eine stillschweigende Widmung möglich, wenn eine Strasse oder ein Weg seit unvordenklicher Zeit von der Öffentlichkeit benützt wird.

Widerruf der Widmung

⁵ Ist die zu entwidmende Strasse Gegenstand eines Sondernutzungsplanes, ist dieser zu revidieren. In den übrigen Fällen entscheidet der Stadtrat, ob eine Strasse dem Gemeingebrauch dauernd entzogen wird.

§ 12

Übernahme von privaten Strassen und Wegen

¹ Bestehende oder geplante, parzellierte Privatstrassen, die den technischen Anforderungen entsprechen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, können mit Zustimmung der privaten Eigentümer vom Stadtrat zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden.

² Gemeindestrassen, -plätze und -wege und Privatstrassen, die von der Stadt übernommen werden sollen, haben den VSS-Normen zu entsprechen.

³ Die Abtretung hat unentgeltlich und pfandfrei zu erfolgen. Aufhaftende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung sind von den Abtretenden zu tragen.

Voraussetzungen für die Übernahme von Privatstrassen

⁴ Ein öffentliches Interesse besteht namentlich, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Festlegung im Strassenrichtplan
- Durchgangsstrassen

- Erschliessung von öffentlichen Bauten und Anlagen
- Fuss- und/oder Radwegverbindung mit öffentlichem Charakter
- Trasse für öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen
- Sackgassen mit VSS-konformem Wendeplatz (Zweiachslastwagen)

§ 13

¹ Gemeindestrassen können nach Widerruf der Widmung gegen Entschädigung an Private abgetreten werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben. Abtretung von Gemeindestrassen an Private

² Die Kosten der Handänderung sind von den Privaten zu tragen.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 14

Das Reglement tritt mit Eintritt der Rechtskraft des Einwohnerratsbeschlusses in Kraft. Inkrafttreten

§ 15

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt. Übergangsbestimmungen

Zofingen, 2. Dezember 2002

EINWOHNERRAT ZOFINGEN

Die Ratspräsidentin

Rosmarie Regli

Der Ratssekretär

Thomas Gloor

Der Beschluss des Einwohnerrates ist am 7. Januar 2003 rechtskräftig geworden.